

# Strafbarkeit der verdeckten Anbringung eines GPS-Senders an fremdem Kfz durch Detektei zur Erstellung eines Bewegungsprofils nach Bundesdatenschutzgesetz

**Gericht**

LG Lüneburg

**Datum**

28.03.2011

**Aktenzeichen**

26 Qs 45/11

**Branche/ Lebenslage**

GPS-Sender, GPS, BDSG, Bundesdatenschutzgesetz, Bewegungsprofil, Beschlagnahme, Ermittlungsverfahren, Überwachung von Personen, § 44 BDSG

**Akteure**

Täter (Betreiber einer Detektei), Opfer

**Wer haftet?**

Grundsätzlich Täter

**Haftungsart**

Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

**Haftungsumfang**

Grundsätzlich Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

**Haftungsbegründendes Verhalten**

Vornahme einer vorsätzlichen unbefugten Datenverarbeitung gegen Entgelt oder mit Bereicherungs- bzw. Schädigungsabsicht

**Technische Umstände**

-

**Persönliche Umstände**

Vorsätzliche Begehung einer Straftat, gegen Entgelt oder mit Bereicherungs- bzw. Schädigungsabsicht

**Möglichkeiten der Haftungsvermeidung**

-

**Zitate, Zusammenfassende Würdigung, Strategien zur Haftungsvermeidung**

Der vorliegende Beschluss des LG Lüneburg bezieht sich auf die Beschwerde eines Beschuldigten gegen einen Beschluss des AG Lüneburg, mit dem im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens die Beschlagnahme einer GPS-

Sende- und Empfangseinrichtung nebst Zubehör angeordnet wurde.

Der Hintergrund dafür war, dass durch eine Detektei (die der Beschuldigte betreibt) im Auftrag eines Kunden zur Erstellung eines Bewegungsprofils ein GPS-Sender an einem fremden Kraftfahrzeug angebracht worden war. Das geschah verdeckt und ohne Einwilligung des Betroffenen.

Aus den Feststellungen des Landgerichts lässt sich folgendes schließen:

*Die verdeckte Anbringung eines GPS-Senders an einem fremden Kfz durch eine Detektei zur Erstellung eines Bewegungsprofils kann eine Straftat nach §§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG darstellen. Der GPS-Sender unterliegt daher der Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren.  
(Leitsatz)*

Bei den GPS-Daten handelt es sich um personenbezogene Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG, da sich die Bewegungsdaten durch das Anbringen des Empfangsgeräts an das Fahrzeug einer konkreten Zielperson zuordnen lassen.

Die Speicherung der Bewegungsdaten mithilfe einer sog. Blackbox stellt eine Verarbeitung derselben i.S.d. § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG dar.

Entscheidend ist auch, dass der Verdacht besteht, dass die Daten „unbefugt“ i.S.d. § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG erlangt wurden. Sowohl eine Einwilligung des Betroffenen als auch eine gesetzliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach den §§ 32 Abs. 1 S. 2 (Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses), 29 Abs. 1 (Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung) BDSG kamen nach den Ausführungen des Landgerichts nicht in Betracht.

Das verdeckte Anbringen eines GPS-Senders an einem fremden Kfz durch eine Detektei zur Erstellung eines Bewegungsprofils kann daher eine Straftat nach §§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG darstellen.

## **ANMERKUNGEN**

Die verdeckte Anwendung von GPS-Geräten (durch Detekteien) ohne Einwilligung des Betroffenen kann datenschutzrechtlich nicht gerechtfertigt werden und, abhängig davon, ob der Täter gegen Entgelt bzw. in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht handelt, nach § 44 Abs. 1 BDSG strafbar sein.

Der strafrechtliche Vorwurf zielt dabei zunächst auf den unmittelbaren Täter, kann aber im Wege der IT-Compliance auch Vorstände und Geschäftsführer als Teilnehmer oder Gehilfen treffen (Maisch/Seidl, jurisPR-ITR 1/2012 Anm. 2; Wybitul, ZD 2011, Heft 1, XVII, XIX).

Wird nicht entgeltlich oder ohne Bereicherungs- bzw. Schädigungsabsicht gehandelt, kommt eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 BDSG in Betracht.

Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf die Rechtslage vor Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung und damit auf die alte Fassung des BDSG. Aufgrund einer Öffnungsklausel in der [DSGVO](#) ist für Fälle wie den vorliegenden § 42 BDSG (n. F.) einschlägig. Dieser ist teilweise mit der alten Regelung deckungsgleich (vgl. insb. § 42 Abs. 2 DSGVO), sodass die vom LG Lüneburg getroffenen Aussagen auch künftig Bestand haben dürften.